

Robert Brunner  
Sägestrasse 6  
8162 Steinmaur

An die Geschäftsleitung des Kantonsrats  
Hirschengraben 40  
8090 Zürich

Steinmaur 10.11.2023

### **Einzelinitiative**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestützt auf Art. 24 lit.c der Verfassung des Kantons Zürich reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

### **Schutz der Biodiversität nicht nur in Sonntagsreden**

Das kantonale Jagdgesetz (JG) wird wie folgt ergänzt:

§12 Abs. 2 neue lit.d

Jagdbare Vogelarten sind

Kormoran

Rabenkrähe

Verwilderte Haustauben

Andere gemäss Anhang 1 und 2 der eidg. Jagdverordnung vom 29.2.1988

### **Begründung**

Das Jagdgesetz soll gemäss Allgemeiner Bestimmung im § 1 auch den Schutz wildlebender Vögel regeln. Die jagdbaren Vogelarten werden vom eidgenössischen Jagdgesetz geregelt, Neobiota in der eidg. Jagdverordnung vom 29.2.1988. Dabei wird den Kantonen die Kompetenz gegeben, die Liste der jagdbaren Arten einzuschränken.

In der neuen kantonalen Jagdverordnung wurde von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht. Es wurden sogar Vogelarten als jagdbar bezeichnet, welche im Kanton Zürich nur in geringer Zahl oder gar nicht brüten (Saatkrähe, Nebelkrähe). Bei den Huftieren sind Schäden im Wald und der Landwirtschaft relevant für die Jagdplanung. Das ist gleichermassen ein Grund für die Bejagung der Rabenkrähe. Bei der verwilderten Haustaube kommt noch der Schaden durch die Verschmutzung der Gebäude dazu, beim Kormoran die punktuelle Gefährdung von Fischarten. Türkentaube, Ringeltaube, Elster, Eichelhäher und Stockente sind hingegen wichtige Nahrungsquelle für Greifvogelarten wie

Habicht, Sperber, Baum- und Wanderfalke. Der Eichelhäher hat zudem eine wichtige Rolle bei der Verbreitung der Eiche, welche als Baumart der Zukunft gilt.

Es ist erstaunlich, dass der Regierungsrat immer wieder auf die Biodiversitätskrise hinweist und trotzdem Vogelarten zum Abschuss freigibt, die zwar nicht bedroht sind, aber trotzdem eine wichtige Rolle in der Nahrungskette spielen. Aus diesem Grund soll die Vogeljagd auf die Rabenkrähe, den Kormoran und die verwilderte Haustaube beschränkt werden.

*F. Dürr*